

Honigvermarktung mit dem Warenzeichen des Deutschen Imkerbundes e.V.



Der Deutsche Imkerbund e.V. (D.I.B.) ist seit 1925 Inhaber der Marke „Echter Deutscher Honig“ (EDH). Grund für deren Einführung war die Sicherung des deutschen Honigmarktes und seine deutliche Abgrenzung und Hervorhebung gegenüber Kunst- und Auslandshonig.

Deshalb wurden ein bundesweit einheitlicher Standard und Qualitätsmerkmale oberhalb der in der Honigverordnung gesetzlich festgeschriebenen Anforderungen für dieses kombinierte Warenzeichen festgelegt.

Eine der rechtlichen Grundlagen sind die „Bestimmungen zu den Warenzeichen des Deutschen Imkerbundes e.V.“ (Warenzeichensatzung – WZS).

Der D.I.B. und seine Warenzeichennutzer sind daran interessiert, den Verbrauchern einen hervorragenden Honig anzubieten und setzen sich dafür intensiv ein.

1. Vermarktungsvoraussetzungen

Um an der Vermarktung unter dem Verbandswarenzeichen teilzunehmen, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Das sind:

- Mitgliedschaft** in einem dem Deutschen Imkerbund über den zuständigen Imker-/ Landesverband angeschlossenen Imkerverein. Die Mitgliedschaft beinhaltet gleichzeitig eine Versicherung inkl. Produkthaftpflicht.
- Gemeldete Völker** Damit wird sichergestellt, dass der Honig überwiegend aus der eigenen Produktion stammt.
Die Anzahl der zu erwerbenden Gewährverschlüsse (Etiketten) richtet sich im Wesentlichen nach der Anzahl der bewirtschafteten Bienenvölker.
(Eine Vermarktung von zugekauften Honig ist nur unter den in den Bestimmungen zu den Warenzeichen § 4 a) – d) genannten Punkten möglich.)
- Zertifizierte Honigschulung** Damit wird der Nachweis von Kenntnissen über
- Produktion,
 - Verarbeitung,
 - Lagerung,
 - Lebensmittelgesetzgebung und
 - Vermarktung
- dokumentiert.
- Neben theoretischem wird auch praxisbezogenes Wissen vermittelt. Die Schulungen werden durch Honigsachverständige durchgeführt, die von den Imker-/Landesverbänden und Bieneninstituten ausgebildet wurden.
Der Imker erhält nach bestandener Honigschulung ein Zertifikat.
- Anerkennung** Bei jeder Bestellung von Gewährverschlüssen (Etiketten) muss der Besteller die Bestimmungen zu den Warenzeichen mit seiner eigenhändigen Unterschrift anerkennen und haftet damit für das Produkt.

2. Markenbestandteile, Erwerb und Verwendung

Die Marke „Echter Deutscher Honig“ ist rechtlich geschützt und darf nur in der Vollständigkeit seiner Bestandteile - geprägtes Glas, geprägter Deckel, Deckeleinlage und Gewährverschluss (Etikett) - in den Verkehr gebracht werden.

Gewährverschlüsse können nur über die D.I.B.-Geschäftsstelle bezogen werden und erfüllen mit Adresseindruck alle notwendigen gesetzlichen Vorgaben. Die Bestellvoraussetzungen werden bei jeder Bestellung überprüft. Nur wenn alle Bedingungen (siehe Punkt 1) erfüllt sind, wird die Bestellung bearbeitet.

Das Nutzungsrecht für die Verbandszeichen wird durch den D.I.B. widerruflich verliehen. Der D.I.B. besitzt das alleinige Verfügungsrecht über die Verbandszeichen.

Jeder Warenzeichennutzer ist dafür verantwortlich, dass die Verbandszeichen nur von ihm selbst oder unter seiner persönlichen Kontrolle verwendet werden.

Die Gewährverschlüsse sind nummeriert. Die ausgegebenen Nummern werden in einer Datei mit den Daten des Beziehers gespeichert. Der Bezug ist daher jederzeit nachvollziehbar.

Der Nutzungsberechtigte hat die vom D.I.B. vorgeschriebenen Aufzeichnungen über die Verwendung der Gewährverschlüsse zu führen.

3. Qualitätsanforderungen für die Vermarktung von Honig mit dem Warenzeichen des D.I.B.

Gemäß § 3 der der Verbandszeichensatzung der Bestimmungen zu den Warenzeichen darf mit den Warenzeichen des D.I.B. nur Honig in den Verkehr gebracht werden, der **über die Bestimmungen der Lebensmittelgesetze**, insbesondere der **Honigverordnung** vom 16. Januar 2004 (zuletzt geändert 05.07.2017), hinaus folgenden Mindestanforderungen genügt:

1. Der Honig muss ausschließlich aus Trachtgebieten der Bundesrepublik Deutschland stammen.
2. Der Honig darf keine durch Fütterung der Bienen beigemischten Zusätze (wie z. B. Zuckerwasser, pollenhaltige Futterteige, sirupähnliche Substanzen, Fruchtsäfte, Tees, Sojamehl, Bierhefe, Auslandshonig) enthalten.
3. Der Honig muss „reif“ geerntet werden, das bedeutet, er muss aus von Bienen belagerten und überwiegend verdeckelten Honigwaben stammen, die während der Entnahme aus dem Volk bei Abstoßen der Bienen nicht „spritzen“ (Stoßprobe).
4. Der Honig muss „naturbelassen“ sein: Das ist im Allgemeinen der Fall, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Das Enzym Invertase hat eine wesentliche Bedeutung als Qualitätsparameter, da es ein Indikator für die Reife eines Honigs ist und sie sehr empfindlich auf Wärmeeinfluss reagiert. Die **Invertaseaktivität** muss mindestens 64 Einheiten (U pro kg Honig) SIEGENTHALER betragen.

Bei natürlich fermentschwachen Honigen (z. B. Gamander- oder Robiniensortenhonig) können Unterschreitungen der Invertasemindestaktivität toleriert werden.

Die Festsetzung einer Diastase-mindestaktivität, die über die Anforderungen hinausgeht, die üblicherweise aufgrund der Honigverordnung gestellt werden, erübrigt sich, da die Messung der Invertaseaktivität und des HMF-Gehaltes Wärme- oder Lagerungseinflüsse empfindlicher anzeigt, als dies durch die Bestimmung der Diastasezahl möglich ist.

- b) Der HMF-Gehalt darf 15 mg pro kg Honig (nach Winkler oder einer vergleichbaren anderen Methode) nicht überschreiten.

Der **Hydroxymethylfurfural-Gehalt** (HMF-Gehalt) ist ein Messkriterium für Behandlungs- und Lagerungsfehler. Der niedrige Wert der D.I.B.-Qualitätsanforderungen im Gegensatz zu dem Wert in der Honigverordnung von 40 mg pro kg garantiert, dass der Honig richtig gelagert und schonend behandelt wurde.

5. Der **Wassergehalt** des Honigs darf nicht mehr als 18,0 % betragen, gemessen mittels der AOAC-Methode. Dieser Wert entspricht 19,7 % scheinbarem Wassergehalt (Messung der Trockensubstanzprozentage auf der Rohrzuckerskala). Heidehonig darf nicht mehr als 21,4 % Wasser (AOAC) aufweisen.

Ein niedriger Wassergehalt ist eines der wichtigsten Qualitätskriterien für Honig, denn er verhindert die Vermehrung von Hefen und bewahrt das intensive Aroma.

6. Der Honig darf auch im mikroskopischen Bild keine nennenswerten Mengen vermeidbarer, nicht arteigener Bestandteile (z. B. Pollenersatzmittel, Schmutzpartikel) enthalten.
7. Kristallisierter Honig muss eine einheitliche feine Körnung mit matter Oberfläche aufweisen. Eine feine weiße Schicht an der Oberfläche von kristallisiertem Honig und sog. „Blütenbildung“ sind keine qualitätsmindernden Merkmale.
8. Als „Wabenhonig“ darf nur vollständig verdeckelter Honig in unbebrütetem Jungfernwabenbau ohne künstliche Mittelwand in Verkehr gebracht werden.
Als „Scheibenhonig“ darf nur vollständig verdeckelter, nicht auskristallisierter Heidehonig (Besenheide, *Calluna vulgaris*) in unbebrütetem Jungfernwabenbau ohne künstliche Mittelwand in Verkehr gebracht werden.
9. Die gewählte botanische Sortenbezeichnung darf nur angewendet werden, wenn der eingefüllte Honig **überwiegend** den genannten Blüten und Pflanzen entstammt (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 der Honigverordnung vom 16.01.2004) **und** entsprechende sensorische, physikalisch-chemische und mikroskopische Merkmale aufweist. Zutreffende Deklarationen sind jedoch nur nach den Richtlinien des D.I.B. zulässig.
10. Honig, der unzulässige Rückstände enthält, ist nicht verkehrsfähig.

4. Weitergehende Bestimmungen

Für Honige, die mit dem Verbandswarenzeichen des D.I.B. in den Verkehr gebracht werden, gelten ferner folgende Bestimmungen:

1. Honig darf nicht als „Echter Deutscher Honig“ vermarktet werden, wenn die Bienen mit ausländischem Honig gefüttert wurden oder die betreffenden Honige Trachtanteile ausländischer Herkunft enthalten.
2. Der Honig ist mit Hilfe ordnungsgemäßer Abfüllvorrichtungen in hygienisch einwandfreier Weise abzufüllen.

3. Die Aufbewahrung und der Versand von deutschem Honig, der mit dem Verbandswarenzeichen angeboten werden soll, dürfen nur in sauberen, rost- und geruchfreien, säurebeständigen Gefäßen erfolgen.
4. Honig muss mit einem geeichten Messgerät (Waage) abgefüllt werden. Die auf den Gewährverschluss des Deutschen Imkerbundes e.V. genannte Füllmenge („Nennfüllmenge“) für Imker-Honiggläser ist verpflichtend und muss eingehalten werden. - Es sind keine Abweichungen, wie im Eichgesetz/Fertigverpackungsverordnung aufgeführt, erlaubt. Gewichtsunterschreitung ist unzulässig, Gewichtsüberschreitung hingegen zulässig, wenn damit nicht geworben wird.

5. Kontrollsystem

Der D.I.B. überwacht ständig nach dem Stichproben- und Verdachtsprinzip die satzungsgemäße Nutzung seines Warenzeichens durch verbandseigene Kontrollen. Die Kosten für die Durchführung trägt er selbst. Bei Feststellung von Verstößen des Benutzungsberechtigten gegen die Bestimmungen zu den Warenzeichen können die Kosten der Untersuchung und der Probenziehung sowie die durch Wiederholungskontrollen entstehenden Kosten dem Benutzungsberechtigten auferlegt werden.

a) Probenziehung

Durch Vertrauensleute des Verbandes werden unangekündigte Probenziehungen direkt beim Imker (**Marktkontrollen**) durchgeführt oder Marktaufkäufe getätigt.

Innerhalb der Marktkontrolle werden nach einem festgelegten Schlüssel Honige direkt beim Imker gezogen und auf Qualität und Rückstände untersucht.

Jeder Benutzungsberechtigte unterwirft sich der Aufsicht des D.I.B. hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Verbandswarenzeichen. Er verpflichtet sich, den mit der Überwachung Beauftragten auf Verlangen nach bestem Wissen und Gewissen alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, schriftliche Unterlagen vorzulegen, insbesondere die Herkunftsnachweise, Rechnungen, Verwendungsnachweise sowie eine Besichtigung seines Betriebes zu gestatten und die zur Marktkontrolle erforderlichen verkaufsfertigen Gebinde (Imker-Honigglas) zur Untersuchung durch eine anerkannte Untersuchungsstelle kostenlos entnehmen zu lassen.

Marktverkehrsproben werden direkt im Handel aufgekauft und ebenfalls auf Qualität und Rückstände untersucht.

Unabhängig der vom Verband veranlassten Probenziehung ist jeder Benutzungsberechtigte verpflichtet, ihm zur Kenntnis gelangende Missbräuche der Verbandszeichen und Verstöße gegen die Zeichensatzung oder die Durchführungsbestimmungen unverzüglich dem D.I.B. anzuzeigen.

b) Untersuchung

Der Honig wird in unabhängigen Untersuchungsstellen im Auftrag des D.I.B. sowie in der verbandseigenen Untersuchungsstelle nach den D.I.B.-Qualitätsanforderungen untersucht. Beanstandungen und Verstöße gegen die Bestimmungen zu den Warenzeichen werden geahndet. Erworbene Gewährverschlüsse sind ggfs. zurückzugeben.

Hilfestellung geben die vom D.I.B. geschulten Honigobleute der Imker-/Landesverbände sowie die Untersuchungsstellen.

6. Verfolgung von Missbräuchen

Das Präsidium des D.I.B. kann jedem Benutzungsberechtigten wegen missbräuchlicher Verwendung der Verbandszeichen:

- a) einen Honigschulungskurs eines Imker-/Landesverbandes auferlegen,
- b) verwarnen,
- c) mit einer Verbandsstrafe bis zu € 20.000,– im Einzelfall belegen.

Es kann außerdem

- d) ihm das Benutzungsrecht vorübergehend sperren,
- e) ihm in schweren Fällen das Benutzungsrecht dauerhaft entziehen,
- f) dem Mitgliedsverein seinen Ausschluss als Mitglied empfehlen.

Stand: August 2023